

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 44 | 04.11.2016

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 91/2016](#)

Kundmachung des Bundeskanzlers über das **Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes** in den zu den Zahlen E 945/2016, E 947/2016 und E 1054/2016 anhängigen **Verfahren gemäß § 86a VfGG**

[BGBl II 291/2016 \(ÖNORM S 2027-1, ÖNORM S 2116-1, ÖNORM S 2116-2, ÖNORM S 2116-3, ÖNORM S 2116-6, ÖNORM S 2116-7\)](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die **Verordnung über Deponien** geändert wird

[BGBl II 293/2016](#)

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die **Universaldienstverordnung** geändert wird

[BGBl III 196/2016 \(Anlage\)](#)

Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das **Eigenmittelsystem** der Europäischen Union

II. AMTSBLATT DER EU

[ABl L 295 v 29.10.2016, 11](#)

Delegierte Verordnung (EU) 2016/1904 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der **Verordnung** (EU) Nr **1286/2014** des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die **Produktintervention**

[ABl L 295 v 29.10.2016, 79](#)

Beschluss (EU) 2016/1909 des Rates vom 28. Oktober 2016 zur Festlegung der **finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten** zum **Europäischen Entwicklungsfonds**, einschließlich der dritten Tranche 2016

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

22.09.2016, [E 755/2016](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten und Erlassung einer Rückkehrentscheidung hinsichtlich eines der tschetschenischen Volksgruppe zugehörigen Staatsangehörigen der Russischen Föderation mangels Auseinandersetzung mit der aktuellen Situation in seiner Heimat Dagestan

22.09.2016, [E 1641/2016 ua](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Ukraine mangels Auseinandersetzung mit aktuellen Länderberichten

23.09.2016, [E 1796/2016](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten bzw subsidiär Schutzberechtigten für einen der Volksgruppe der Masalit zugehörigen Staatsangehörigen des Sudan mangels Auseinandersetzung mit der aktuellen Situation der Volksgruppe der Masalit im Herkunftsstaat

05.10.2016, [V 2/2016](#) (Anlassfall [E 1909/2014](#))

NÖ BauO; Gesetzwidrigkeit der Festlegung **unterschiedlicher Bauklassen** für zwei **benachbarte Grundstücke** in einem Bebauungsplan der Marktgemeinde Guntramsdorf; **Ungleichbehandlung** der in gleicher Lage befindlichen Grundstücke bzw Besserstellung des Grundstücks mit einem konsenslos errichteten Bau sachlich nicht gerechtfertigt, auch nicht im Hinblick auf das Planungsziel der Sicherung von ausreichendem Entwicklungspotential für das Ortszentrum; gesetzwidriges Zustandekommen des Bebauungsplans infolge mangelhafter Grundlagenforschung

12.10.2016, [E 1349/2016](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf Achtung des **Privat- und Familienlebens** durch Bestätigung einer **Rückkehrentscheidung** betr einen pakistanischen Staatsangehörigen; **verfassungswidrige Interessenabwägung** auf Grund fehlender Ermittlungen der konkreten Auswirkungen einer Aufenthaltsbeendigung für die Beziehung des Bf zu seiner minderjährigen Tochter unter Außerachtlassung des Kindeswohls

13.10.2016, [V 163/2015](#)

Tir RaumordnungsG; Gesetzwidrigkeit der **Umwidmung einer Grundfläche** von Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet in einer Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Fügen wegen Unterlassung der Durchführung einer Grundlagenforschung

13.10.2016, [E 1406/2016](#)

Sbg ParteienförderungsG; Verletzung der bf Partei (FPÖ) im **Gleichheitsrecht** durch Zuweisung einer **verminderten Parteienförderung** in Salzburg für das Jahr 2016 infolge von **Parteiaustritten bzw -ausschlüssen**; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des Sbg ParteienförderungsG über die Berechnung des Steigerungsbetrags nach der Anzahl der bei der letzten Landtagswahl abstrakt erzielten Mandate und nicht nach der Zugehörigkeit einzelner Abgeordneter zu einer politischen Partei

15.10.2016, [G 103/2016 ua](#)

GlücksspielG; Zurückweisung der Anträge des OGH und weiterer Gerichte auf **Aufhebung des GlücksspielG** wegen verfassungswidriger „Inländerdiskriminierung“ aus formalen Gründen

15.10.2016, [E 880/2016](#)

NamensänderungsG; Verletzung im Recht auf Achtung des **Privat- und Familienlebens** durch Abweisung des Antrags auf **Änderung des Familiennamens** in den früher von der Familie gebrauchten Namen „Zebra“

15.10.2016, [E 945/2016 ua](#)

GlücksspielG; Abweisung der gegen die gesetzliche **Beschränkung des Glückspiels** gerichteten Beschwerden; **keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte**; keine Rechtsverletzung wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm angesichts der Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsgrundlagen; die Bestimmungen des GlücksspielG entsprechen allen vom EuGH aufgezeigten **Vorgaben des Unionsrechts**; keine Anhaltspunkte für eine „Inländerdiskriminierung“

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

29.09.2016, [2013/05/0058](#)

Oö BauO; bescheidmäßiger **Auftrag zur Beseitigung konsenslos errichteter Gebäude** sowie baulicher Anlagen und zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands; ausreichende Feststellungen hinsichtlich des Fehlens einer Baubewilligung durch die Behörde; keine Vermutung der Konsensmäßigkeit aufgrund des Alters der Baulichkeit; keine Möglichkeit einer nachträglichen Baubewilligung; Bewilligungspflicht des Gebäudes nach der im Errichtungszeitpunkt anzuwendenden Oö BauO 1875

29.09.2016, [2013/05/0183](#)

Oö BauO; bescheidmäßiger **Auftrag zur Beseitigung des Obergeschoßbereichs eines Gebäudetrakts**; die Behörde hat sich eingehend damit auseinandergesetzt, ob für das in Frage stehende Obergeschoß ein Baukonsens vorliegt; dies hat sie schlüssig und in nicht zu beanstandender Weise verneint

29.09.2016, [2013/05/0193](#)

Oö BauO; **Oö BautechnikG**; Erteilung der Baubewilligung für den Neubau von drei aneinanderggebauten Reihenhäusern, bestehend aus Kellergeschoß, Erdgeschoß und Dachgeschoß, mit zwei seitlich an- bzw eingebauten Doppelgaragen sowie den Einbau einer Liftanlage; auf Grund der baulichen Integration der beiden Garagen in das Hauptgebäude sind die Garagen nicht als **Nebengebäude iSd § 2 Z 31 Oö BautechnikG** anzusehen; die von den beiden Garagen eingenommene Fläche des Baugrundstücks wäre daher in die für die Berechnung der Geschoßflächenzahl maßgebliche Gesamtgeschoßfläche einzubeziehen gewesen

29.09.2016, [Ro 2014/05/0067](#); [Ro 2014/05/0070](#)

Oö BauO; Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung für ein konsenswidrig errichtetes Einfamilienhaus nach Aufhebung des das ggst Grundstück betreffenden Bebauungsplans; div Nachbareinwendungen; die Rw berufen sich allein auf ein Recht auf **Nichtabänderung des Bebauungsplans**; damit machen sie jedoch **kein Nachbarrecht** iSd § 31 Abs 4 Oö BauO geltend

29.09.2016, [Ra 2015/10/0117](#)

UniversitätsG; **BundesgleichbehandlungsG**; Besetzung der Professur „Business Performance Management & Sustainability“ an der WU Wien; eine **Verletzung des Frauenförderungsgebots** nach § 11b BundesgleichbehandlungsG ist nur dann (auch) eine **Diskriminierung auf Grund des Geschlechts** iSd § 4a leg cit, wenn die Entscheidung für einen männlichen Kandidaten aus solchen Gründen erfolgt, die für gleich qualifizierte Mitbewerberinnen diskriminierende Wirkung entfaltet; da die Nichtgewährung der Frauenförderungsmaßnahme gem § 11b leg cit für sich keine Diskriminierung darstellt, war der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nicht berechtigt, deshalb eine Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Wien 10.10.2016, [VGW-151/080/10892/2016](#)

VwGVG; die Anführung des Textes „Beschwerde, an das Verwaltungsgericht Wien, GZ: MA 35/IV-N83/2015“ im Feld „Verwendungszweck“ einer Zahlungsanweisung an das Finanzamt stellt objektiv keine auch nur mangelhafte „Beschwerdeeingabe“ dar, welche zur Einleitung eines Mängelverbesserungsverfahrens iSd § 13 AVG verpflichtet

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth, Univ.-Ass. Mag. Vaheen Said, Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Sarah Heimpl, Wiss.-Mit. Benedikt Berger.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.